

An die  
Mitglieder der AG Tarifrunden  
Mitglieder der AG Sozialpolitik  
Mitglieder des AK Altersvorsorge  
Mitgliedsverbände

Berlin, 17. September 2009

RS 09/09

## **Verwendung gezillmerter Versicherungstarife bei Entgeltumwandlungen: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. September 2009 – 3 AZR 17/09**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15. September 2009 über die Verwendung gezillmerter Tarife bei Entgeltumwandlungen entschieden (AZ: 3 AZR 17/09).

Im zu entscheidenden Fall hatten die Parteien im November 2004 eine Entgeltumwandlung vereinbart. Der Anspruch des Klägers auf Arbeitsentgelt wurde in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in eine sofort unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt. Als Durchführungsweg wurde eine Direktversicherung gewählt, der ein gezillmerter Versicherungstarif zugrunde lag. Bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 2007 wurden im Rahmen der Entgeltumwandlung Versicherungsbeiträge in Höhe von 7.004,00 EUR abgeführt. Nach Auskunft des Versicherers belief sich das Deckungskapital zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf 4.711,47 EUR. Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung in Höhe des umgewandelten Arbeitsentgelts von 7.004,00 EUR verlangt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen (LAG Köln, Urteil vom 13. August 2009 – 7 Sa 454/08). Die Revision hatte keinen Erfolg.

Nach Ansicht des BAG spreche einiges dafür, dass es bei einer Entgeltumwandlung nicht zulässig sei, dem Arbeitnehmer anstelle von Barlohn eine Direktversicherung mit (voll) gezillmerten Tarifen zuzusagen. Soweit die Höhe der Versicherungs- und Versorgungsleistungen wegen der Zillmerung rechtlich zu beanstanden sei, führe dies jedoch **nicht** zu einem „Wiederaufleben“ des umgewandelten Arbeitsentgeltanspruchs, sondern zu einer Aufstockung der Versicherungsleistungen.

Es gebe auch Anhaltspunkte dafür, dass bei einer Entgeltumwandlung die Verwendung (voll) gezillmerter Tarife **nicht** gegen das Wertgleichheitsgebot des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG verstoße, jedoch eine unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 BGB darstelle. Angemessen könne es sein, die Abschluss- und Vertriebskosten auf 5 Jahre zu verteilen. Soweit die vorgesehene Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten einer Rechtskontrolle nicht standhalte, führe dies nicht zur Unwirksamkeit der Entgeltumwandlungsvereinbarung, sondern zu einer höheren betrieblichen Altersversorgung.

Ein Anspruch auf höhere Versorgungsleistungen war jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Der Kläger konnte die Klageforderung auch nicht auf Schadensersatzansprüche stützen. Die Beklagte hatte keine Informations- und Beratungspflichten verletzt, über die Folgen der Zillmerung war der Kläger zutreffend und umfassend informiert worden.

Die Entscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen und schafft nun Rechtsklarheit in der lange Zeit unentschiedenen Frage, ob die Verwendung ungezillmerter Tarife zur Unwirksamkeit der vereinbarten Entgeltumwandlung und damit zum Wiederaufleben des ursprünglichen Arbeitsentgeltanspruchs führt. Auch ist nun klargestellt, dass die Verwendung von gezillmerten Tarifen keinen Einfluss auf die Wertgleichheit hat und es damit ausreicht, wenn die entsprechenden Entgeltbestandteile gemäß der vereinbarten Entgeltumwandlung in vollem Umfang in die Versorgung einfließen.

Nicht geklärt bleibt jedoch, ob für die zu erbringende Aufstockung der Arbeitgeber oder der Versorgungsträger eintreten muss. Auch verbleibt durch die Lösung über den Ansatz einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 BGB ein großer gerichtlicher Gestaltungsspielraum, da hier nun eine Überprüfung der verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und damit der dem Vertrag zugrunde liegenden Provisionssätze erfolgen wird. Wie dieser Spielraum von den Gerichten ausgestaltet wird, bleibt abzuwarten.

Da die MetallRente nur Tarife mit einer Kostenverteilung auf 5 Jahre anbietet, sind Unternehmen, die sich bei der betrieblichen Altersversorgung für die MetallRente entscheiden, nach dieser Entscheidung des BAG keinen weiteren Ansprüchen ausgesetzt.

Die am 15. September 2009 veröffentlichte Pressemitteilung des BAG fügen wir zu Ihrer Information bei. Eine weitergehende Bewertung werden wir Ihnen zukommen lassen, sobald uns die Urteilsgründe vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Tacke

Petra Credé

**Anlage**